



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Jagdbehörden -

über die

Abteilungen 3 der
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
- Obere Jagdbehörden -

Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Forstbehörden -

über die

Abteilungen 8 der
Regierungspräsidien
Freiburg
Tübingen
- Höhere Forstbehörden -

Nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration
- Oberste Waffenbehörde -

Wildforschungsstelle Aulendorf

Landesjagdverband Baden-Württemberg
e.V.

Mitglieder der Arbeitsgruppe Jagdliche
Praxis des Runden Tisches Schwarzwild

per E-Mail

Datum 16. Mai 2018

Name Rauscher

Durchwahl 0711 126-2146

Aktenzeichen 55-9213.21

(Bitte bei Antwort angeben)

Verwendung von Nachtzieltechnik bei der Bejagung von Schwarzwild zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Anlagen

Musterschreiben Ersuchen um Beauftragung

Musterschreiben Beauftragung

Schulungsunterlage mit Rechtsvorschriften

Am 6. Februar 2018 hat der Ministerrat die Umsetzung des 12-Punkte-Maßnahmenplans des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest beschlossen. Mit E-Mail vom 9. Februar 2018 hat das MLR über diesen Maßnahmenplan informiert. Den Jagdbehörden wurde im Rahmen der landesweiten Dienstbesprechung am 27. Februar 2018 der Maßnahmenplan erläutert.

Der Maßnahmenplan sieht in Punkt 7 die kurzfristige und zeitlich begrenzte Ermöglichung des Einsatzes von Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildbejagung vor. Wie bei der Dienstbesprechung angekündigt, werden den Jagdbehörden im Folgenden in Abstimmung mit der obersten Waffenbehörde detaillierte Umsetzungshinweise gegeben und Musterformulare zur Verfügung gestellt.

I. Rechtslage

Nach bisheriger Rechtslage unterfiel das Verwenden von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, dem sachlichen Verbot von § 31 Absatz 1 Nummer 10 a des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG). Im Verordnungsweg wurde seit dem 1. März 2018 das sachliche Verbot des § 31 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a JWMG in Bezug auf die Verwendung künstlicher Lichtquellen sowie von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Schwarzwild aufgehoben.

Daneben bestehende Vorgaben des Waffenrechts bleiben davon jedoch unberührt. So ist nach Nr. 1.2.4 der Anlage 2 Abschnitt 1 zu § 2 Abs. 2 – 4 WaffG der Umgang mit für Schusswaffen bestimmten Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren), weiterhin

verboten. Das gleiche gilt für den Umgang mit für Schusswaffen bestimmte Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

So muss nach genereller Auffassung des BKA, wie sie z. B. im Feststellungsbescheid vom 24.11.2014, Az. SO11 – 5164.01-Z-303, zum Ausdruck kommt, „ein Nachtsichtvorsatzgerät, um vom waffenrechtlichen Verbot umfasst zu sein, in Kombination mit einem für eine Schusswaffe bestimmten Zielhilfsmittel, i. d. R. einer Primäroptik (z. B. Zielfernrohr), stehen. Grundsätzlich ist dabei in folgenden Fallkonstellationen von einem waffenrechtlichen Verbot auszugehen:

a) Ein Nachtsichtvorsatzgerät ist mittels Festmontage oder abnehmbarer Montage fest mit einer Schusswaffe verbunden und ist damit mit dem auf der Waffe aufgebrauchten Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohr) kombiniert.

b) Ein Nachtsichtvorsatzgerät und ein für Schusswaffen bestimmtes Zielhilfsmittel sind mechanisch fest verbunden und stellen dadurch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Zielhilfsmittels, der einem Nachtzielgerät gleichzusetzen ist, dar.“

Nach § 40 Absatz 2 des Waffengesetzes (WaffG) ist das waffenrechtliche Verbot des Umgangs allerdings nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines behördlichen Auftrags tätig wird. Behördliche Aufträge sind qualitativ anders zu bewerten als bloße Ausnahmegenehmigungen. Ein Auftrag im Sinn von § 40 Absatz 2 WaffG ist eine positive Handlungsanweisung der beauftragenden Behörde an die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer. Das Jagdrecht kann zu behördlichen Aufträgen im Sinne von § 40 Absatz 2 WaffG ermächtigen, soweit dies nicht die gesetzgeberische Entscheidung für ein grundsätzliches Umgangsverbot unterläuft.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall daher eine Beauftragung im Sinne des § 40 Absatz 2 WaffG durch die unteren Jagdbehörden möglich, wenn die Reduzierung der regionalen Schwarzwildpopulation den Einsatz von Nachtzieltechnik erfordert. Die Populationsentwicklung wie auch vorliegende oder drohende Schäden sind regional zu beurteilen. Entscheidend ist die Situation vor Ort.

Die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsatzgeräten kann in den aufgezeigten rechtlichen Grenzen durch entsprechende Beauftragung zugelassen werden. Jägerinnen und Jäger haben in diesem Fall deutlich zu machen, dass sie ihre Beauftragung lokal für notwendig erachten und zur Bejagung von Schwarzwild im Sinne der Beauftragung bereit sind. Beauftragt werden darf ausschließlich zur Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten (vgl. Ziff. III).

Ein zeitlich unbegrenzter, flächendeckender Einsatz von Nachtzieltechnik bei der Jagd ist von der Ausnahmeregelung jedoch nicht umfasst und daher unzulässig. Hierfür wäre eine Änderung des Waffengesetzes des Bundes erforderlich. Daher ist die Beauftragung stets zu befristen. Um eine landesweite Evaluierung des Einsatzes zu ermöglichen, ist die Befristung zunächst längstens bis zum 31.03.2022 möglich (vgl. Ziff. III.5).

II. Voraussetzungen einer behördlichen Beauftragung

1. Beauftragte Person

Um Beauftragung ersuchen können jagdausübungsberechtigten Personen und Begehungsscheininhaberinnen und Begehungsscheininhaber.

Im Rahmen des Ersuchens um Beauftragung ist darzustellen, dass die betreffende Person die Jagd aktiv und gegebenenfalls mit guten Streckenergebnissen ausübt, die üblichen und zumutbaren Möglichkeiten der Jagdausübung vor Ort bereits ausschöpft sind und sie zur Zusammenarbeit mit der unteren Jagdbehörde bereit ist.

2. Situation vor Ort

Bei der Bewertung der Situation vor Ort sind lokale besondere Gefährdungssituationen wie das Vorhandensein schweinehaltender Betriebe sowie der lokale Anstieg der Schwarzwildpopulation, gegebenenfalls mit der Streckenentwicklung als Indikator, Wildschadensbrennpunkte, Wildunfallzahlen und vergleichbare Faktoren in die Abwägung einzubeziehen.

III. Weitere Hinweise zur behördlichen Beauftragung

1. Ausschließlich Aufsatz- und Vorsatzgeräte in Form von „Dual-Use“-Geräten

Im Rahmen der Beauftragung dürfen ausschließlich Nachtsichtvorsatzgeräte und Nachtsichtaufsatzgeräte in Form von sogenannten „Dual-Use“-Geräten zugelassen werden. Dabei handelt es sich um Nachtsichtvorsatz- oder Nachtsichtaufsatzgeräte, die weder durch ihre Konstruktion noch durch ihre Bauart ausschließlich als Schusswaffenzubehör bestimmt sind, sondern nur - neben anderen Zwecken - tatsächlich als Schusswaffenzubehör genutzt werden können. „Dual-Use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und „Dual-Use“-Nachtsichtaufsatzgeräte in diesem Sinne zeichnen sich durch ihre Bestimmung aus, mittels entsprechender Adapter mit den Objektiven von optischen Geräten, wie z. B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläser (Primäroptiken) verbunden zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt werden. Derartige „Dual-Use“-Nachtsichtgeräte können daher auch eigenständig zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Diese Art der Verwendung von „Dual-Use“-Nachtsichtvorsatzgeräten und - Nachtsichtaufsatzgeräten unterfällt nicht den jagd- und waffenrechtlichen Verboten und ist zulässig.

Faustformelhaft lässt sich daher sagen, dass Nachtsichtoptik, die im seriösen Handel frei und ohne Voreintrag in eine Waffenbesitzkarte und ohne Jagdschein von Jedermann erworben werden kann, diesen Vorgaben grundsätzlich entspricht. „Dual-Use“- Nachtsichtvorsatzgeräte und „Dual-Use“-Nachtsichtaufsatzgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen.

Diese Geräte werden von dem Verbot nach § 2 Abs. 3 WaffG jedoch dann erfasst, wenn und soweit sie von den Personen, die mit ihnen Umgang haben, in einen waffenrechtlich unzulässigen Verwendungszusammenhang hineingestellt werden, wenn diese also mit ihnen zu einem vom Waffengesetz missbilligten Zweck umgehen. So ist die Verbindung derartiger Geräte mit einer Schusswaffe ohne behördlichen Auftrag grundsätzlich verboten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.06.2009 Az. 6 C 21/08 - Jagdlampenset).

Weiterhin nicht genutzt werden dürfen Gegenstände, die bereits nach ihrer Konstruktion und/oder Bauart speziell dazu bestimmt sind, als Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte für Schusswaffen zu dienen. Besitz und Verwendung anderer Nachtziel-

technik, beispielsweise Nachtziel(kompakt)geräte und Nachtsichtaufsatzgeräte mit eigenem Absehen sind weiterhin verboten. **Entsprechend kann ein behördlicher Auftrag für derartige Gegenstände nicht ausgesprochen werden.**

Damit wird sichergestellt, dass keine schon dem Grunde nach verbotenen Gegenstände in Umlauf gebracht werden. Im Einzelfall können die unteren Jagdbehörden bei Fragen zur Beauftragungsfähigkeit einzelner „Dual-Use“-Geräte bei den zuständigen Waffenbehörden Auskunft erhalten.

2. Keine Verwendung ohne behördlichen Auftrag

Im Rahmen eines behördlichen Auftrags darf nur ein bestimmtes „Dual“-Use-Nachtsichtvorsatzgerät oder „Dual-Use“-Nachtsichtaufsatzgerät mit einer Jagdlangwaffe verbunden und bei der Bejagung von Schwarzwild verwendet werden. Vor dem Einsatz eines Gerätes in dieser Form ist eine behördliche Beauftragung zwingend erforderlich. Ohne diese machen sich Jägerinnen und Jäger bei Verwendung von „Dual-Use“-Nachtsichtgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe nach dem Waffengesetz strafbar.

Das waffenrechtliche Verbot des Umgangs mit diesen Gegenständen ist somit nicht anzuwenden, soweit Personen auf Grund eines behördlichen Auftrags im Sinne des § 40 Absatz 2 WaffG tätig werden. Die Jagdbehörde ist befugt, Jägerinnen und Jägern bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Ihre Bereitschaft zur Beauftragung müssen Jägerinnen und Jäger zunächst der unteren Jagdbehörde gegenüber deutlich machen.

3. Strikte Revierbezogenheit

Die Beauftragung ist auf das Revier, in dem die um Beauftragung ersuchende Person die Jagd ausübt, zu beschränken. Denn nur für dieses Problemgebiet wurden die Erfordernisse einer behördlichen Beauftragung unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Entscheidung des Bundesgesetzgebers für ein waffenrechtliches Verbot geprüft und bejaht. Eine Verwendung außerhalb des Reviers bleibt damit weiterhin

verboten. Die Verbindung zwischen Nachtsichtvorsatzgerät bzw. Nachtsichtaufsatzgerät und der Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe darf erst in dem in der Beauftragung genannten Revier bzw. den genannten Revieren hergestellt werden. Nachtsichtvorsatzgeräte und Nachtsichtaufsatzgeräte dürfen außerhalb des genannten Revieres nur getrennt von Zielhilfsmittel und Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.

Auf Grund der Revierbezogenheit kann die Beauftragung nur durch diejenige untere Jagdbehörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die Flächen belegen sind, auf denen von der Beauftragung Gebrauch gemacht werden soll.

Außerhalb des Reviers darf das Nachtsichtvorsatz- oder Aufsatzgerät weiterhin im Rahmen der für jedermann generell zulässigen Verwendung, beispielsweise in Verbindung mit Ferngläsern, genutzt werden.

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier sowie auf Schießständen zuzulassen. Das An- und Einschießen unter den kontrollierten Bedingungen eines Schießstands ist dabei fachlich eindeutig vorzugswürdig. Dies ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und zur Kontrolle der Trefferlage. Grundsätzlich verändert sich die Trefferlage bei Nachtsichtgeräten, mit Ausnahme der auf Wärmebildtechnik basierenden Geräte durch Herstellen der Verbindung zwischen „Dual-Use“-Nachtsichtgerät und Zielhilfsmittel jedoch nicht. Ein Trennen und Wiederherstellen der Verbindung ist daher bei diesen Geräten jederzeit unproblematisch möglich, ohne dass jedes Mal ein Probeschuss erforderlich wäre.

4. Ausschließlich Schwarzwild

Die Beauftragung darf sich ausschließlich auf die Bejagung von Schwarzwild im Rahmen der jagdrechtlichen Vorgaben, einschließlich des An- und Einschießens im Revier beziehen.

5. Gültigkeit / Befristung / Form

Die behördliche Beauftragung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass sie nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdschein gilt. Auch ist sie auf die Dauer von ein bis

drei Jahren zum Jagdjahresende zu befristen, zunächst jedoch längstens bis zum 31.03.2022. Dieser Zeitraum kann erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Maßnahme aus fachlicher Sicht im Revier einschätzen zu können. Andererseits wird dem Ausnahmecharakter der Maßnahme Rechnung getragen.

Sie kann verlängert werden, ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Der Widerruf der Beauftragung ist vorzubehalten. Eine vorzeitige Beendigung der Beauftragung ist vorzusehen, wenn der Jagdpachtvertrag oder die zugehörige Jagderlaubnis endet oder kein Jagdschein mehr besteht.

Aus Nachweisgründen ist die Beauftragung unbedingt schriftlich zu erteilen. Es ist geplant, die Wirksamkeit der Maßnahme Anfang des Jahres 2021 landesweit zu evaluieren. Sofern sich positive Wirkungen bei der Regulierung der Schwarzwildbestände zeigen, ist eine Fortsetzung des Modellversuchs geplant.

6. Mitführpflichtige Dokumente

Soweit von der behördlichen Beauftragung Gebrauch gemacht wird, ist diese mitzuführen. Damit wird im Interesse der Jägerinnen und Jäger sichergestellt, dass die Berechtigung vor Ort, insbesondere gegenüber Polizeibeamten, nachgewiesen werden kann.

7. Schulungsunterlagen

Im Hinblick auf den neuartigen praktischen Einsatz von Nachtsichtaufsatz- und Vorsatzgeräten für die Schwarzwildbejagung und die Komplexität der zu beachtenden Vorschriften ist eine besondere Schulung der Erlaubnisinhaber angezeigt. Die beiliegende Schulungsunterlage ist Bestandteil der Beauftragung und vermittelt dem Erlaubnisnehmer tiefgehenden Kenntnisse. Damit wird sichergestellt, dass Inhalt und Grenzen der Erlaubnis hinreichend klar bekannt sind. Bei Bekanntwerden eines Verstoßes ist unverzüglich einzuschreiten, einschließlich des Verlusts der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit.

8. Monitoringpflicht

Zur Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahme ist eine Monitoringpflicht dergestalt vorzusehen, dass anzugeben ist, wie viele Stücke Schwarzwild von der beauftragten Person unter Verwendung von Nachtsichttechnik erlegt wurden. Die Angaben sind in der Streckenmeldung vorzusehen.

9. Haftungsverzicht / Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter

Den unteren Jagdbehörden wird empfohlen, gegebenenfalls einen Haftungsverzicht oder Regelungen zur Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter vorzusehen.

10. Zusammenarbeit mit der Waffenbehörde

Der Waffenbehörde und dem örtlichen Polizeirevier, die für den Wohnort der beauftragten Person zuständig sind, ist unverzüglich eine Mehrfertigung der Beauftragung zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Panknin